|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
| **Digital World GmbH** |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
| **VSOP-Bedingungen 2017 / VSOP Terms 2017** |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

**1.** **Virtuelle Optionen** 3

**2.** **Optionsberechtigte und Ausgabe von Virtuellen Optionen** 3

**3.** **Verfallbestimmungen** 4

**4.** **Anpassung der Anzahl der Optionen** 4

**5.** **Ausübung der Virtuellen Optionen** 5

**6.** **Zahlung nach Ausübung** 5

**7.** **Neugestaltung des Optionsprogramms** 8

**8.** **Übertragung und Vererbung der Virtuellen Optionen** 8

**9.** **Steuern** 8

**10.** **Einschränkung der Haftung** 8

**11.** **Änderungen und Mitteilungen** 9

**12.** **Datenschutz** 9

**13.** **Schlussbestimmungen** 9

### **Virtuelle Optionen**

* 1. Die nachfolgenden Optionsbedingungen sind Grundlage für das virtuelle Optionsprogramm der Digital World GmbH, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlotten-burg unter HRB 123456 B ("**Gesellschaft**"). Mit dem virtuellen Optionsprogramm wird ein echtes, auf eine Beteiligung des Optionsberechtigten am Eigenkapital gerichtetes Optionsprogramm nachgebildet. Die Optionsberechtigten erhalten über das virtuelle Optionsprogramm die Chance, an der künftigen Steigerung des Unternehmenswerts der Gesellschaft teilzuhaben. Im Gegensatz zu einem echten Optionsprogramm gewähren die virtuellen Optionen ("**Virtuelle Optionen**") dem Optionsberechtigten bei Ausübung der Virtuellen Optionen nicht das Recht zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen, sondern räumen ihm bei Vorliegen der Ausübungsvoraussetzungen einen vertraglichen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Bezahlung eines bestimmten Geldbetrages in bar bzw. auf Gewährung einer Sachgegenleistung ein. Mit der Gesellschaftervereinbarung vom 02.05.2017 haben die Gesellschafter vereinbart, dass ein Programm zur Beteiligung von Mitarbeitern, Beiräten und Supportern („**ESOP 2017**“) eingeführt wird, und von den Gesellschaftern hierfür bis zu 10% ihrer jeweiligen Liquidationserlöse und Gewinnausschüttungen zur Verfügung gestellt werden und die Einzelheiten der Mitarbeiterbeteiligung in den jeweiligen Optionsbedingungen geregelt werden sollen, was hiermit umgesetzt wird. Diese vorgenannten Liquidationserlöse und Gewinnausschüttungen gehen der Gesellschaft entsprechend zur Gegendeckung der in diesen Optionsbedingungen beschriebenen, ausgeübten Virtuellen Optionen zu. Die Gesellschafter können mit absoluter Mehrheit beschließen, den Anspruch zum Zwecke der Erfüllung zu übernehmen; der jeweilige Optionsinhaber stimmt einer solchen Übernahme zu. Durch die Virtuellen Optionen wird keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft begründet, insbesondere besteht kein Anspruch auf Informations- oder Teilhaberechte, Stimmrechte. oder Teilhabe am Jahresergebnis.
  2. Sämtliche Virtuellen Optionen werden auf freiwilliger Basis gewährt. Auch die wiederholte Gewährung Virtueller Optionen an einzelne oder mehrere begründet keine künftigen Ansprüche auf Gewährung weiterer Virtueller Optionen (keine betriebliche Übung).

### **Optionsberechtigte und Ausgabe von Virtuellen Optionen**

* 1. Virtuelle Optionen können an ausgewählte (feste/freie) Mitarbeiter, Beiräte und Berater der Gesellschaft ausgegeben werden – vereinfacht wird im Folgenden auch einheitlich von „**Mitarbeiter**“ gesprochen. Jeder Mitarbeiter, an welchen Virtuelle Optionen nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen ausgegeben werden, wird auch als "**Optionsberechtigter**" bezeichnet.
  2. Die Ausgabe erfolgt durch die Geschäftsführung mit der Zustimmung des Beirats. Die Ausgabe von Virtuellen Optionen über 0,3% des gesamten Stammkapitals der Gesellschaft oder wenn der Optionsberechtigte ein Gründer ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Beirats.
  3. Die Gesellschaft kann dem Optionsberechtigten die Gewähr einer bestimmten Anzahl von Virtuellen Optionen durch ein Zuteilungsschreiben anbieten. Die Virtuellen Optionen sind an den Optionsberechtigten ausgegeben, wenn der Optionsberechtigte das Angebot der Gesellschaft innerhalb der in dem Zuteilungsschreiben der Gesellschaft genannten Annahmefrist vorbehaltlos schriftlich annimmt. Entscheidend ist der Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung bei der Gesellschaft. In dem Zuteilungsschreiben wird auch der Tag festgelegt, zu welchem die Virtuellen Optionen zugeteilt werden ("**Zuteilungstag**"). Der Zuteilungstag kann vor dem Zugang des Zuteilungsschreibens bei dem Optionsberechtigten liegen und wird von der Geschäftsführung mit der Zustimmung des Beirats für jeden Optionsberechtigten individuell festgelegt.

### **Verfallbestimmungen**

Die Virtuellen Optionen verfallen nach Maßgabe dieses §3:

* 1. falls das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Ausübungsereignisses endet aufgrund einer Eigenkündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer oder aufgrund eines Verschuldens des Arbeitnehmers fristlos oder fristgemäß gekündigt wird oder
  2. ein Jahr nach Ende des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund das Arbeitsverhältnis beendet wurde, wenn dieses Datum vor Eintritt des Ausübungsereignisses liegt oder, falls diese Frist von einem Gericht für zu kurz erachtet wird,
  3. drei Jahre nach Ende des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund das Arbeitsverhältnis beendet wurde, wenn dieses Datum vor Eintritt des Ausübungsereignisses liegt oder
  4. falls der Geschäftsführerdienstvertrag vor Eintritt des Ausübungsereignisses endet, gleich aus welchem Rechtsgrund, oder die organschaftliche Stellung des Optionsberechtigten vor Eintritt des Ausübungsereignisses endet oder
  5. wenn der Optionsberechtigte die Virtuellen Optionen veräußert, verpfändet, abtritt oder ein sonstiges Rechtsgeschäft abschließt, das zu einem vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnis führt,
  6. wenn der Optionsberechtigte gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesen Optionsbedingungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich beseitigt,
  7. nach Ablauf des Ausübungszeitraums gemäß nachstehendem §5.4, soweit sie nicht durch Ausübungsmitteilung gemäß nachstehendem §5.4 innerhalb des Ausübungszeitraums ausgeübt wurden.
  8. Bei Optionsberechtigten, die über kein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis oder eine organschaftliche Stellung verfügen (also insbesondere freien Mitarbeitern, Beratern und Beiräten), können im Zuteilungsschreiben individuelle Verfallsbestimmungen vereinbart werden.

### **Anpassung der Anzahl der Optionen**

* 1. Die Virtuellen Optionen unterliegen grundsätzlich keinem Verwässerungsschutz und die Optionsberechtigten sind nicht zu einer Anpassung im Sinne dieses §4 berechtigt.
  2. Im Übrigen unterliegen die Virtuellen Optionen nur einem Verwässerungsschutz gemäß diesem §4.
  3. Sofern vor Eintritt eines Ausübungsereignisses der rechnerische durch jede Virtuelle Option repräsentierte Wert durch:
     1. Zahlungen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage ohne Ausgabe von Geschäftsanteilen und ohne gleichzeitige Erhöhung der Liquidations-, Erlös- oder ähnlichen Präferenzen dieser Gesellschafter um den entsprechenden Betrag,
     2. eine vereinfachte Kapitalherabsetzung, oder
     3. eine andere zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führende Maßnahme erhöht wird, ist die Anzahl der Virtuellen Optionen der Optionsberechtigten entsprechend zu verringern.
  4. Die Erhöhung/Verringerung der Anzahl der Virtuellen Optionen nach Maßgabe dieses §4 erfolgt nach billigem Ermessen (§315 BGB) der Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Grundsätze. Die Festsetzung der angepassten Anzahl der Optionen erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschaft gegenüber dem Optionsberechtigten.
  5. Im Falle einer Änderung der Anzahl der gewährten Virtuellen Optionen wird die erhöhte oder reduzierte Gesamtzahl der einem Optionsberechtigten gewährten Virtuellen Optionen so behandelt, als seien diese dem Optionsberechtigten bereits mit Wirkung zum Zuteilungstag gewährt worden.
  6. §6.5 gilt für Streitigkeiten betreffend die Berechnung der Anpassung der Anzahl der Virtuellen Optionen nach Maßgabe dieses §4 entsprechend.

### **Ausübung der Virtuellen Optionen**

* 1. Der Optionsberechtigte ist zur Ausübung der Virtuellen Optionen berechtigt, wenn
     1. die Virtuellen Optionen nicht gemäß §3 verfallen sind und
     2. eines der Ausübungsereignisse gemäß nachstehendem §5.2 eingetreten ist.
  2. Als "**Ausübungsereignis**" im Sinne dieser Optionsbedingungen gilt der Vollzug
     1. des Verkaufs und der Übertragung von insgesamt über 50 % der Anteile an der Gesellschaft im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen ("**Share Deal-Exit**"),
     2. des Verkaufs und der Übertragung aller wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen ("**Asset Deal-Exit**") oder
     3. der Börsennotierung der Gesellschaft ("**IPO-Exit**"),
     4. der wirksame Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Durchführung einer Gewinnausschüttung / Dividende höher EUR 1.000.000 für ein vorhergehendes Geschäftsjahr.
  3. Ein Ausübungsereignis nach §5.2.a oder §5.2.b liegt nicht vor, wenn es sich dabei um einen Tausch, eine Einbringung oder eine Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes handelt und die Gesellschafter der Gesellschaft nach diesem Vorgang noch mehr als 50 % der Anteile an der nach der vorgenannten Transaktion fortbestehenden Gesellschaft halten.
  4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Optionsberechtigten über ein Ausübungsereignis unverzüglich nach dessen Eintritt zu informieren. Der Optionsberechtigte kann seine Virtuellen Optionen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung durch die Gesellschaft ("**Ausübungszeitraum**") durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft ("**Ausübungsmitteilung**") ausüben. Die Ausübungsmitteilung hat die Kontoinformationen des Optionsberechtigten für die Zahlung nach §6 zu enthalten.

### **Zahlung nach Ausübung**

* 1. Der Optionsberechtigte hat nach Ausübung der Virtuellen Optionen nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen einen Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft, der sich wie folgt berechnet:

**Z = A x (E - B)**

wobei gilt

**Z**  = (**Zahlung**) Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten;

**A** = (**Anzahl der Optionen**) Anzahl der von dem Optionsberechtigten ausgeübten Virtuellen Optionen;

**E** = (**Exiterlös oder Gewinnausschüttungsanteil**) Der auf jede Virtuelle Option entfallende anteilige Exiterlös oder Gewinnausschüttungsanteil, dieser

(i) entspricht bei einem IPO-Exit dem Emissionspreis;

(ii) berechnet sich bei einem Share Deal-Exit und einem Asset Deal-Exit nach folgender Formel:

|  |  |
| --- | --- |
| **E =** | **e - k - p - b** |
| **s + o** |

wobei gilt

**e = (Erlös)** Der im Falle eines Share Deal-Exit an die Gesellschafter gezahlte Kaufpreis bzw. im Falle eines Asset Deal-Exit bei einer fiktiven Liquidation der Gesellschaft zur Ausschüttung an die Gesellschafter gelangende Liquidationserlös, jeweils unter Berücksichtigung etwaiger Hinterlegungsbeträge (Escrows), Kaufpreiseinbehalte und/oder Kaufpreisanpassungen;

**k = (Kosten)** Die von den Gesellschaftern getragenen Kosten für Berater und sonstigen Transaktionskosten;

**p = (Präferenzen)** Die nach der maßgeblichen Gesellschaftervereinbarung oder der Satzung an bestimmte Gesellschafter vorrangig zu zahlenden Liquidations-, Erlös- und ähnlichen Präferenzen;

**b = (Besserungsscheine)** Die nach aufgrund bestehender Besserungsscheine oder vergleichbarer schuldrechtlicher Abreden im Falle eines Ausübungsereignisses an bestimmte Personen zu leistenden Zahlungen;

**s = (Grundkapital)** Die Höhe des (veräußerten) Nominalkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausübungsereignisses;

**o = (Optionen)** Die Anzahl der von allen Optionsberechtigten angesparten und zur Zahlung berechtigten Virtuellen Optionen.

(iii) entspricht bei einer durch die Gesellschafterversammlung wirksam beschlossenen Gewinnausschüttung dem auf einen Anteil entfallenden Betrag.

***Anmerkung:*** *Die Berechnung des Exiterlöses bzw. Gewinnausschüttungsanteils behandelt die Optionsberechtigten im Rahmen der Exittransaktion oder Gewinnausschüttung so, als hätten sie selbst Gesellschaftsanteile gehalten / veräußert, bzw. wären als Inhaber von Gesellschaftsanteile an dem Veräußerungserlös / Gewinnausschüttung zu beteiligen. Insoweit sind für die Berechnung des Exiterlöses / Gewinnausschüttung zum einen das Nominalkapital um die Anzahl der zur Zahlung berechtigten Virtuellen Optionen zu erhöhen (so genannte fully diluted-Betrachtung) und zum anderen an bestimmte Gesellschafter zu zahlende Erlöspräferenzen sowie Leistungen aufgrund von Besserungsscheinen in Abzug zu bringen.*

**B** = (**Basispreis**) Der Basispreis pro virtueller Option beträgt EUR 256. Der Basispreis geht davon aus, dass die Anzahl der Virtuellen Optionen vor der Berechnung der Zahlung nach diesem §6 nicht gemäß §4 erhöht oder verringert wurde. Soweit sich die Zahl der einem Optionsberechtigten gewährten Virtuellen Optionen gemäß §4 erhöht bzw. reduziert, ist der Basispreis um den gleichen Faktor zu reduzieren bzw. zu erhöhen, so dass sich durch die der Anpassung gemäß §4 zugrunde liegende Maßnahme auch die Zahlung nach diesem §6 nicht verändert (Bsp.: Soweit sich die Zahl der Virtuellen Optionen nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Verhältnis 10:1 (d.h. Faktor 10) erhöht, ist der Basispreis um den Faktor 10, d.h. auf EUR 25,6 zu reduzieren). Der geänderte Basispreis wird von der Geschäftsführung der Gesellschaft verbindlich für die Parteien unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze zusammen mit der Festsetzung der veränderten Anzahl der Virtuellen Optionen gemäß §4.4 festgelegt.

Sofern sich bei der Berechnung nach der vorstehenden Formel ein negativer Betrag ergibt, ist der Optionsberechtigte zu keinen Zahlungen an die Gesellschaft verpflichtet.

* 1. Sofern keine der nachstehenden Ausnahmen eingreift, wird die Zahlung nach vorstehendem §6.1 innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausübungsmitteilung bei der Gesellschaft zur Zahlung auf das gemäß §5.4 mitgeteilte Konto fällig. Eine für den Erwerbspreis aus einem Share Deal-Exit oder einem Asset Deal-Exit vereinbarte Ratenzahlung findet auf den Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten entsprechende Anwendung. Im Übrigen verschiebt sich der in Satz 1 genannte Zeitpunkt insoweit und in dem Umfang, als die Zahlung an den Optionsberechtigten in jedem Fall erst innerhalb eines Monats nach Gutschrift der Zahlung des Erwerbspreises oder der jeweiligen Rate bei dem maßgeblichen Veräußerer zur Zahlung fällig ist. Jedweder Zahlungsaufschub nach diesem §6.2 führt nicht zu Zinsansprüchen des Optionsberechtigten.
  2. Im Falle eines Asset Deal-Exit oder eines Share Deal-Exit ist die Gesellschaft berechtigt, den Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten statt durch Leistung eines Geldbetrages ganz oder teilweise durch Weitergabe von Sachleistungen, die die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter als Gegenleistung im Zuge des Ausübungsereignisses erhalten haben (z.B. Gesellschaftsanteilen), zu erfüllen. Im Falle eines IPO-Exit, ist die Gesellschaft berechtigt, den Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten statt durch Leistung eines Geldbetrages durch Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft zu erfüllen.
  3. Etwaige Spitzenausgleiche entfallen bei Ausübung für die Optionsempfänger.
  4. Der Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten ist (i) gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern nachrangig und (ii) gleichrangig mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter ("**Rangrücktritt**"), solange und soweit die Gesellschaft überschuldet ist oder dies wäre, wenn kein Rangrücktritt bezüglich des Zahlungsanspruchs bestünde. Der Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten wird ferner nur dann zur Zahlung fällig, wenn und soweit der Wert der Vermögensgegenstände der Gesellschaft (Wertermittlung entsprechend den Vorschriften des deutschen Insolvenzrechts) die Summe aller gegenüber dem Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten gleich- oder vorrangigen Forderungen gegen die Gesellschaft (einschließlich aller fälligen Ansprüche der Optionsberechtigten aus den Virtuellen Optionen) übersteigt.
  5. Streitigkeiten über die Höhe des Zahlungsanspruchs oder den Wert von Sachleistungen, die statt Leistung eines Geldbetrages erfolgen, werden abschließend und verbindlich durch einen Wirtschaftsprüfer, der als Schiedsgutachter agiert, entschieden. Falls die Gesellschaft und der Optionsberechtigte nicht innerhalb eines Monats, nachdem eine Partei dies verlangt hat, eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters erzielen können, wird dieser durch die IHK Berlin ernannt. Die Kosten des Schiedsgutachters werden von der Gesellschaft und dem Optionsberechtigten entsprechend den Regelungen der §§91 ff. ZPO getragen.

### **Neugestaltung des Optionsprogramms**

Die Gesellschaft kann das virtuelle Optionsprogramm jederzeit in ein anderes Mitarbeiterbeteiligungsprogramm umwandeln, wenn dieses Programm den Optionsberechtigten wirtschaftlich nicht schlechter stellt als das virtuelle Optionsprogramm nach diesen Optionsbedingungen.

### **Übertragung und Vererbung der Virtuellen Optionen**

* 1. Vorbehaltlich des nachstehenden §8.2 sind Verfügungen und Verfügungen wirtschaftlich gleichgestellte Abreden über die Virtuellen Optionen unzulässig.
  2. Die Virtuellen Optionen sind vererblich. Die jeweiligen Erben sind an die vorliegenden Regelungen gebunden. Sie sind verpflichtet, die Gesellschaft über den Erbfall und ihr Erbe zu unterrichten. Die Gesellschaft kann entsprechenden Nachweis durch Vorlage eines Erbscheins verlangen. Sofern Virtuelle Optionen mehr als einer Person vererbt werden, können diese Personen die Rechte und Pflichten aus den virtuellen Anteilsoptionen nur gemeinschaftlich wahrnehmen. Die Erben sind in diesem Fall verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen, der berechtigt ist, für alle zu handeln. Dieser gemeinsame Vertreter ist insbesondere zur Abgabe und zum Empfang aller Erklärungen und sonstiger Mitteilungen im Sinne von §11.4 für die Erben gegenüber der Gesellschaft berechtigt. Zahlungen der Gesellschaft an die Erben können an den gemeinsamen Vertreter mit befreiender Wirkung gegenüber allen Erben geleistet werden.

### **Steuern**

Sämtliche Steuerverbindlichkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung oder der Ausübung der Virtuellen Optionen entstehen und die Zahlungen hierauf, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Lohnsteuer, Sozialabgaben, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sind von den Optionsberechtigten zu tragen. Die Gesellschaft macht keinerlei Zusicherung und gibt keinerlei Garantien betreffend das Bestehen oder Nichtbestehen jedweder Steuerverbindlichkeiten. Die Gesellschaft ist berechtigt, soweit gesetzlich erforderlich, Quellensteuern einzubehalten und an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt, die Einzugsstelle des Sozialversicherungsträgers oder jede andere zuständige Stelle abzuführen. Dies gilt auch, wenn der Optionsberechtigte im Zeitpunkt der Zahlung nicht mehr Arbeitnehmer der Gesellschaft ist, die Gesellschaft aber gesetzlich verpflichtet ist, die vorgenannten Steuern und Abgaben einzubehalten und an die zuständigen Behörden abzuführen.

### **Einschränkung der Haftung**

* 1. Die Gesellschaft gibt keinerlei Garantien, Gewährleistungen oder Zusicherungen im Hinblick auf die Entwicklung der Virtuellen Optionen ab.
  2. Weder die Gesellschaft, noch ihre Gesellschafter oder Mitglieder der Geschäftsführung haften für fahrlässiges Verhalten. Jedwede Haftung für mittelbare Folgeschäden einschließlich entgangenen Gewinns wird hiermit ausgeschlossen.

### **Änderungen und Mitteilungen**

* 1. Jedwede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
  2. Die Geschäftsführung ist mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt, über Ergänzungen und Änderungen dieser Optionsbedingungen zu entscheiden und, durch Mitteilung gemäß der Regelung nachstehenden §11.3, den Optionsberechtigten zur Erklärung seines Einverständnisses hiermit innerhalb einer angemessenen Zeitspanne aufzufordern. Der Optionsberechtigte darf sein Einverständnis nur aus wichtigem Grund verweigern.
  3. Alle Erklärungen nach diesen Optionsbedingungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.
  4. Der Optionsberechtigte hat der Gesellschaft in seiner Annahmeerklärung seine Postanschrift und Faxnummer/email Adresse mitzuteilen. Er hat jedwede Änderung in diesen Daten der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft, die an eine ihr vom Optionsberechtigten genannte Postanschrift, Emailadresse oder Faxnummer übermittelt werden, gelten als dem Optionsberechtigten zugegangen.

### **Datenschutz**

Die Gesellschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten zu sammeln, zu verarbeiten und zu benutzen, soweit dies zur Umsetzung dieser Optionsbedingungen erforderlich ist. Der Optionsberechtigte willigt durch seine Annahmeerklärung in das Sammeln, die Verarbeitung und Benutzung dieser Daten ein und verpflichtet sich, weitere zur Durchführung eventuell erforderliche Zustimmungen im Hinblick auf Aspekte des Datenschutzes in der erforderlichen Form zu erteilen.

### **Schlussbestimmungen**

* 1. Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen gelten für die Gesellschaft und den Optionsberechtigten unabhängig von jedwedem Arbeits-, Dienst- oder anderem Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Optionsberechtigten und sind und werden auch nicht Bestandteil solcher Verträge. Die Virtuellen Optionen stellen grundsätzlich keine Gegenleistungen für in der Vergangenheit erbrachte Leistungen der jeweiligen Optionsberechtigten dar.
  2. Der Optionsberechtigte ist verpflichtet, über die Gewährung der Virtuellen Optionen und diese Optionsbedingungen und ihren Inhalt Stillschweigen zu bewahren, sofern eine Pflicht zur Offenlegung nicht von Gesetz wegen oder kraft verwaltungsrechtlicher Regelung besteht.
  3. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
  4. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtstand ist, soweit zulässig, Berlin.
  5. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für nicht beabsichtigte Lücken dieses Vertrags.